



# Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das  
FFH-Gebiet „Silberberge“ (DE 2752-303)

Kurzfassung

## Impressum

### Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

#### Managementplan für das FFH-Gebiet 475 „Silberberge“ (DE 2752-303) – Kurzfassung

Titelbild: Frühsommeraspekt eines brachliegenden und eines im Winter beweideten Steppen-Trockenrasens im FFH-Gebiet „Silberberge“ (Gabriele Weiß)

#### Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



#### Herausgeber:

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 - 866-7237  
E-Mail: [pressestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mlul.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

#### Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 – 971 64 700  
E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

#### Bearbeitung:

**ecostrat** 

**ecostrat GmbH**  
Marschnerstr. 10  
12203 Berlin  
Tel.: 030 / 36 470 528  
E-Mail: [info@ecostrat.de](mailto:info@ecostrat.de)  
Internet: [www.ecostrat.de](http://www.ecostrat.de)



**lutra – Gesellschaft für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung b.R.**

Förstgener Straße 9  
02943 Boxberg OT Tauer  
Tel.: 035 895/ 50 389  
E-Mail: [lutra-lausitz@t-online.de](mailto:lutra-lausitz@t-online.de)  
Internet: [www.lutra-lausitz.de](http://www.lutra-lausitz.de)

#### Projektkoordination

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß  
Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Grundlagendaten

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Botanik

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

#### Zoologie

Dipl.-Biol. Michael Striese (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Vögel)

Dr. Arne Hinrichsen (Heuschrecken, Stechimmen)

#### GIS, Kartographie

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Planung und Umsetzungskonzeption

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

#### Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg  
Frank Berhorn, Tel.: 0355 – 971 64 866, E-Mail: [frank.berhorn@naturschutzfonds.de](mailto:frank.berhorn@naturschutzfonds.de)

Potsdam, im April 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gebietscharakteristik.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....</b>	<b>4</b>
2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope .....	4
2.2	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten .....	6
2.3	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten .....	8
2.4	Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen.....	9
<b>3</b>	<b>Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....</b>	<b>11</b>
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung .....	11
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope .....	16
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten.....	17
3.4	Ziele und Maßnahmen für Vogelarten nach Anhang I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten .....	18
3.5	Überblick über Ziele und Maßnahmen .....	19
<b>4</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>22</b>



# 1 Gebietscharakteristik

## Allgemeine Beschreibung

Das 49 ha große FFH-Gebiet „Silberberge“ liegt westlich der Stadt Gartz (Oder) im nordöstlichen Teil des Landkreises Uckermark. Es stellt einen reich gegliederten, südexponierten Komplex aus kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen, offenen Sandflächen, thermophilen Laubgebüschern sowie Trockenwäldern dar. Die großflächigen Trockenrasen, in z.T. extrem trockener Hanglage, beherbergen eine hohe Anzahl hochgradig gefährdeter Pflanzenarten der Xerothermvegetation sowie bemerkenswerte Pflanzengesellschaften.

## Naturräumliche Lage

Das FFH-Gebiet liegt nach SCHOLZ (1962) innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (74). Diese westlich an die Odertalniederung anschließende Hochfläche ist Teil der Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichseleiszeit. Das Höhenrelief ist flachwellig bis kuppig und wird von zahlreichen Rinnen und abflusslosen Senken sowie stark eingetieften Bachtälern geprägt. Zwischen Gartz und Mescherin reicht die Grundmoräne ohne Übergang bis an die Talsohle und fällt dadurch steil zur Oderniederung ab. Die grundwasserfernen Grundmoränenplatten sind sehr niederschlagsarm.

## Geologie und Geomorphologie

Die Oberflächengestalt wurde vor rund 15.000 Jahren durch die lang anhaltenden Stillstandslagen des Pommerschen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit geprägt. Während der Rückzugsphasen der Gletscher schufen die Schmelzwässer die Urstromtäler und damit das Grundgerüst des heutigen Gewässernetzes von Oder, Randow und Welse sowie Nebentäler. Die mächtigen eiszeitlichen Ablagerungen der Grundmoränen (Geschiebemergel) wurden durch die anschließenden Witterungs- und Abtragungsprozesse umgeformt. Die Verwitterungsprozesse wuschen aus den anstehenden kalkreichen Geschieben die Kalk und Tonanteile allmählich aus. Der eiszeitliche Geschiebemergel wandelte sich so in Geschiebelehm und in sandigen Lehm. Nacheiszeitlichen Ursprungs sind Windablagerungen von Löß, Flugsanden und umgelagerte Böden an den steilen Hanglagen.

## Grundwasser

Die Grundwasserstände der Hochflächen, insbesondere auf Böden mit geringem Wasserspeichervermögen, können lokal bzw. regional zu starker Bodentrockenheit führen. Aktuell wird von einer abnehmenden Grundwasserneubildung von 20 bis 30 mm pro Jahr ausgegangen. Die Grundwasserfließrichtung der Grundmoräne und der Talablagerungen von Oder, Randow und Welse verläuft nach Osten zur Stromoder und folgt deren Lauf nach Norden.

## Klima

Das Gebiet liegt Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklimas und gehört zum Klimagebiet 3 „stark kontinental beeinflusstes Binnentiefland“. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,3°C, das absolute Temperaturmaximum 35,8°C und das -minimum -26,6°C. Im Gebiet erreicht der mittlere Jahresniederschlag 516 mm. Die Sommermonate sind am niederschlagsreichsten, insbesondere im Juni fallen im Mittel 68 mm. Die Monate mit dem geringsten Niederschlag sind Februar, März und Oktober. Damit tritt im Gebiet häufig Frühjahrs- bzw. Vorsommertrockenheit auf. Langfristig ist mit einer Verschiebung der Niederschläge von Sommer- zu Wintermonaten zu rechnen.

## Potenziell natürliche Vegetation

Das FFH-Gebiet liegt im Bereich der zonalen Eichen-Hainbuchenwälder. Auf den grundwasserfernen Standorten der kuppigen Grundmoräne und den Übergängen zu dieser dominieren Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwälder im Komplex mit Eichen-Trockenwäldern (G22), an thermisch

begünstigten Sonderstandorten wie den steilen süd-exponierten Hängen sind kleinflächig subkontinentale Kalk-Eichen-Trockenwälder (K20) zu erwarten.

### Schutzstatus

Der überwiegende Teil (44,4 ha) des FFH-Gebietes sind als Naturschutzgebiet „Silberberge“ gesichert. Das Gebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nationalparkregion Unteres Odertal“ und im Vogelschutzgebiet (SPA) „Randow-Welse-Bruch“. Das Wasserschutzgebiet Gartz reicht mit einem sehr geringen Flächenanteil der Schutzzone III in das FFH-Gebiet hinein.

## 2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

### 2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope

Im Standarddatenbogen (10/2008) sind drei Lebensraumtypen für 24% der Gebietsfläche genannt. Neben den Trocken, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120\*) und Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) sind auch Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe (LRT 91U0) aufgeführt. Aktuell konnten 44 % des Gebietes in 18 Biotopen und einer Fläche von 21,5 ha einem Lebensraumtyp zugeordnet werden, weitere 25 % des Gebietes weisen Entwicklungspotenzial auf.

Die größte Flächenausdehnung haben die Subpannonischen Steppenrasen (LRT 6240\*) mit 15 ha (30,7 %). Es überwiegen Flächen mit ungünstigem Erhaltungszustand. Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120\*) sind auf 3,2 ha (6,4 %) entwickelt, zumeist in gutem Erhaltungszustand.

Drei Flächen mit 3,3 ha (6,8 %) wurden als Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe (LRT 91U0) erfasst, hier überwiegen Bestände in gutem Erhaltungszustand. Komplexartig mit den Kiefernwäldern der Sarmatische Steppe ausgebildet, ist ein Flechten-Kiefernwald (LRT 91T0) als Begleitbiotop.

Tab. 1: Übersicht der im FFH-Gebiet „Silberberge“ (475) genannten (Standarddatenbogen Stand 09/2008) und bestätigten Lebensraumtypen (Erfassung 2011).									
Code	Kurz-Bezeichnung des LRT	SDB (09/2008)			2011			LRT-E	
		ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	–	1	B	2,7	5,4	B	1,2	2,5
		–	–	–	0,5	1,0	C		
6240*	*Subpannonische Steppenrasen	–	6	B	3,9	8,0	B	9,1	18,5
		–	9	C	11,1	22,7	C		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	–	–	–	–	–	–	<0,1	<0,1
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	–	–	–	–	–	–	0,8	1,6
9190	Alte bodensaure Eichenwälder	–	–	–	–	–	–	0,5	0,9
91G0	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>	–	–	–	–	–	–	0,7	1,5
91T0	Mitteuropäische Flechten-Kiefernwälder	–	–	–	<0,1	<0,1	B		
91U0	Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe	–	8	B	2,5	5,2	B		
		–	–	–	0,8	1,6	C		
<b>Summe</b>			<b>34</b>		<b>21,5</b>	<b>43,8</b>		<b>12,2</b>	<b>25,0</b>

**LRT 6120\* – Trockene, kalkreiche Sandrasen**

Im FFH-Gebiet sind vier Einzelflächen des prioritären LRT 6120\* mit einer Fläche von 3,2 ha sowie zwei Entwicklungsflächen vorhanden. Die artenreichen Bestände der basenreichen Sandrasen sind großflächig im Osten des Gebietes entwickelt. Sie sind eng verzahnt mit Silbergrasfluren, Flechtengesellschaften oder Steppen-Trockenrasen. Teilweise sind sie auch stärker ruderalisiert, vergrast oder verbuscht. Innerhalb der kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen (LRT 6240\*) kommen sie kleinflächig als Begleitbiotope vor. Sie unterliegen aktuell keiner Nutzung.

Als LRT-kennzeichnende Arten kommen Sandnelke (*Dianthus arenarius*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*), Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*), Glanz-Lieschgras (*Phleum phleoides*), Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*) und Grünblütiges Leimkraut (*Silene chlorantha*) neben 11 wertbestimmenden Arten vor.

Drei Flächen weisen eine gute Habitatstruktur auf. Die Vegetationsstruktur ist in Teilflächen noch vielschichtig und es sind offene Böden, konkurrenzarme Arten sowie Flechten und Moose vorhanden. Horstgräser erreichen Deckungen bis maximal 50 %. Die Habitatstruktur einer weiteren, von Ziegen zu stark beweideten Fläche, konnte nur als unzureichend bewertet werden. Das charakteristische Arteninventar ist in allen Flächen vorhanden. Mit Ausnahme einer Fläche sind die Beeinträchtigungen stark. Arten des Grünlandes oder Störzeiger wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Landreitgras (*Calamagrostis epigios*), Schmalblättriges Wiesenrispengras (*Poa angustifolia*) oder Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) dringen von den Rändern ein oder sind in Sandrasen auf ehemaligen Ackerstandorten flächig vorhanden. Einzelne Bestände werden durch Verbuschung mit Robinien (*Robinia pseudacacia*) oder Kratzbeeren (*Rubus caesius*) beeinträchtigt. Damit sind drei basenreiche Sandrasen auch nach jahrelanger Brache noch in einem guten (B), nur eine Fläche in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).

**LRT 6240 – \*Subpannonische Steppen-Trockenrasen**

Mit 11 Beständen und einer Fläche von 15 ha stellt der prioritäre LRT 6240\* den wichtigsten Lebensraumtyp im FFH-Gebiet dar. Auf den Kuppen und Steilhängen des Gebietes finden sich die artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen. Flachere Hangbereiche, mit Spuren zeitweiliger Beackerung, sind artenärmer und stärker von lebensraumtypischen Grasarten bestimmt. Mit Ausnahme der westlichen Bereiche (Winterweide mit einer Mutterkuhherde) und einer sporadischen Entbuschung der wertvollsten Bereiche liegen die Trockenrasen seit vielen Jahren brach.

Im Gebiet kommen 19 LRT-kennzeichnende und 25 wertgebende Arten vor, darunter Ästige und Astlose Grasllilie (*Anthericum ramosum et liliago*), Astlose Grasllilie (*Anthericum*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*), Natterkopf-Habichtskraut (*Hieracium echinoides*), Erhabenes Schillergras (*Koeleria grandis*), Sand-Fingerkraut (*Potentilla incana*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Grauer Skabiose (*Scabiosa canescens*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*), Pfriemengras (*Stipa capillata*), Federgras (*Stipa pennata* agg.) und Mittleres Vermeinkraut (*Thesium lino-phylon*). Mit Ausnahme einer Fläche ist das charakteristische Arteninventar der LRT-Flächen mit 10 bis 42 Arten sehr gut entwickelt. Trotz dieser Gesamt-Artenfülle weisen die Trockenrasen stärkere (zwei Trockenrasen) bis starke Beeinträchtigungen und Defizite auf (neun Bestände): dichte Streuschichten, verfilzte Rasen mittel- und hochwüchsiger Gräser, z.T. verstärktes Auftreten von Ruderalarten und Störzeigern und eine zunehmende Ausbreitung von Gehölzen ist zu verzeichnen. Durch die langjährige Brache hat sich die Habitatstruktur für viele auf konkurrenzarme, offene Standorte angewiesenen Trockenrasenarten deutlich verschlechtert bzw. auf kleine Flächen eingengt. Insgesamt weisen fünf Flächen v.a. auf älteren Ackerbrachen einen schlechten Erhaltungszustand (C) auf, sechs Flächen einen guten (B).

**LRT 91U0 – Kiefernwälder der Sarmatische Steppe**

Im Gebiet wurden drei Flächen des LRT mit einer Fläche von 3,3 ha erfasst. Die lichten Kiefernwälder stocken auf trockenwarmen Standorten thermisch begünstigter Hänge oder Geländespornen. In zwei Beständen wird die Krautschicht von artenreichen Halbtrocken- und Trockenrasen bestimmt, ein weiterer Kiefernwald ist mit Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren vergesellschaftet, das Artenspektrum der

Krautschicht wird als weitgehend vorhanden eingestuft, das Gehölzartenspektrum ist in allen Beständen lebensraumtypisch ausgeprägt.

Den beiden mittelalten, wenig strukturierten Wäldern fehlen Alt- bzw. Biotopbäume, der Totholzanteil ist in allen Beständen nur gering, ihr Erhaltungszustand ist ungünstig (C). Der Altbestand verfügt über mehrere Baumholzklassen, darunter auch Kiefernaltbäume, sein Erhaltungszustand wird als gut (B) bewertet. Die Sarmatischen Steppen-Kiefernwälder im FFH-Gebiet Silberberge sind auch aufgrund ihrer Lage am Westrand ihres Areals nicht optimal entwickelt. Strukturelle Defizite im Altersaufbau und beim Anteil von Alt- und Biotopbäumen lassen sich nur langfristig verbessern.

### Weitere wertgebende Biotope

Im Gebiet finden sich weitere Lebensraumtypen als Begleitbiotope, so der LRT 2330 – Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* in Sandrasen, der LRT 91T0 – Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder im Nordwesten der Silberberge innerhalb des LRT 91U0. Entwicklungsflächen der LRT 6510, 9180, 9190 und 91G0 wurden ausgewiesen.

Als weitere wertgebende Biotope (gesetzlich geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG) kommen im Komplex mit den Trockenrasen, Forsten und Wäldern einzelne **Silbergrasfluren**, **basenarme Sandmagerrasen**, **thermophile Gebüsche**, **Kiefernvorwälder** sowie als Begleitbiotope **Lesesteinhaufen** vor. In einer alten Sandgrube im Osten ist ein beschattetes **Temporärgewässer** mit einem schütterten Schilfröhricht entwickelt.

## 2.2 Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Silberberge sind keine nach Anhang II und IV der FFH-RL geschützte Tierarten aufgeführt, auch liegen keine Altdaten zu Vorkommen vor. Die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde 2011 während der Erfassungen nachgewiesen.

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Silberberge“ (475).								
Art		Anh. FFH	SDB	EHZ Habitat			Fläche (ha)	Anteil (%)
dt. Name	wiss. Name			A	B	C		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	–	–	1	–	37,8	77,1

### Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)

Obwohl das Gebiet auf den ersten Blick eine sehr günstige Habitatausstattung bietet (strukturierte Grenzlinien von Gehölzbeständen/Offenland, südexponierte Hanglagen, offene Bodenstellen als Sonnen- und Eiablageplätze sowie Totholz- und Lesesteinhaufen) konnten nur wenige Tiere festgestellt werden. Trotz der geringen Dichte konnte eine Reproduktion durch Schlüpflinge belegt werden.

Die Habitatqualität ist insgesamt gut (B), da eine großflächig mosaikartige Strukturierung, ca. 75 % wärmebegünstigte Teilflächen, Kleinstrukturen wie Stubben, Totholzhäufen, Gebüsche, Heide- oder Grashorste sowie geeignete Sonnenplätze vorhanden sind. Innerhalb des Gebietes ist die Erreichbarkeit der einzelnen Teilflächen gut. Die west- und südlich angrenzenden Bereiche erscheinen für den kurzfristigen Transit geeignet; aus östlicher Richtung ist er durch die Ortlage Gartz erschwert und aus nördlicher Richtung durch die Ackerflächen nicht möglich. Beeinträchtigungen sind nur kleinflächig vorhanden, wie z.B. fortschreitende Sukzession sowie ggf. Isolationseffekte durch einen unbefestigten Fahrweg. Die geringe Entfernung der Habitatfläche zur Ortlage Gartz muss als starke Beeinträchtigung gewertet werden, da eine Gefährdung durch Haustiere, Wildschweine, Marderhund u.ä. anzunehmen ist (C). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche der Zauneidechse wird insgesamt als günstig (B) eingeschätzt.



Möglicherweise spielt für die geringe Individuendichte die angrenzende Ortslage und damit Katzen als Prädatoren, eine entscheidende Rolle.

### Artengruppe Heuschrecken

Für das FFH-Gebiet wurden Daten aus dem Jahr 2010 ausgewertet und 2011 durch eine Übersichtsbegehung ergänzt. Insgesamt gibt es Nachweise für 19 Heuschreckenarten, darunter vier Arten der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands. Neun Arten gelten als Charakterarten für trockenwarme Standorte: Feldgrashüpfer (*Chorthippus apricarius*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*), Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*, RL-D 3, RL-BB V), Feldgrille (*Gryllus campestris* RL-BB V), Zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*, RL-BB 3), Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculans*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*) und Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*, RL BB 3). Steppengrashüpfer, Zweifarbige Beißschrecke und Heidegrashüpfer vermögen es als Leitarten für großflächige offener Sandtrockenrasen und Heiden im Gegensatz zu anderen xerophilen Spezies meist nicht, kleinflächige Störstellen (z.B. trockene Wegränder) zu besiedeln und sind daher allgemein seltener. Die mittel- bis südeuropäisch verbreitete Gemeine Sichel-schrecke (*Phanoptera falcata*) dehnt ihr Areal aktuell nach Norden aus und wurde 2010 auch im Gebiet nachgewiesen.

### Artengruppe Schmetterlinge

Altdaten zu Schmetterlingen lagen v.a. aus dem Jahr 2008 vor, einzelne Belege stammen aus den 1970er und 1980er Jahren. Insgesamt liegen Nachweise für 132 Arten vor; darunter 28 Arten, die in den Roten Listen Brandenburgs bzw. Deutschlands als gefährdet eingestuft werden oder nach BArtSchV besonders geschützt sind.

### Artengruppe Stechimmen

Das FFH-Gebiet bietet aufgrund der wenigen Silbergrasfluren mit unbewachsenen Flugsanden noch Grabwespen, Wegwespen und Goldwespen Lebensraum, so auch der seit 1979 belegten Kreiselwespe (*Bembix rostrata* RL-D 3, RL-BB 3). Weitere Grabwespen wie *Tachytes panzeri*, *Tachyspex*-Arten oder *Podalonia luffii* wurden 1979 nachgewiesen – diese Arten benötigen jedoch großräumig lockere Sandböden, die heute nicht mehr vorhanden sind.

### Pflanzenarten

Bei der Kartierung 2011 wurden 92 in Brandenburg und / oder Deutschland gefährdete Arten und 9 nach BArtSchV geschützte Arten nachgewiesen. Es handelt sich fast ausschließlich um Arten trockener Standorte wie Sandrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen und trockener Gehölze.

Deutschlandweit stark gefährdet (RL-D 2) sind Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*, RL-BB 1), Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*, RL-BB 1, §) Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*, RL-BB 2), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*, RL-BB 2), Grünblütiges Leimkraut (*Silene clorantha* (RL-BB 2) und Sand-Federgras (*Stipa borysthena* ssp. *borysthena*, RL-BB 1).

Ältere Nachweise gibt es von 31 weiteren naturschutzfachlich wertgebenden Arten.

Für vier Arten hat das Land Brandenburg eine sehr hohe Verantwortlichkeit für den nationalen bzw. internationalen Erhalt der Populationen: Sandnelke (*Dianthus arenarius*), Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*), Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) und Sand-Federgras (*Stipa borysthena* ssp. *borysthena*).

## 2.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Nachweise aus der SPA-Ersterfassung (2006) und eigenen Erfassungen 2011 liegen von vier Vogelarten des Anhangs I der VS-RL sowie einer weiteren wertgebenden Vogelart vor.

Tab. 3: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet Silberberge.						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang I VS-RL	weitere wertgebende Art	RL D (2007)	RL BB (2008)	BArtSchV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	–	V	–	§§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	–	–	V	–
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I	–	–	–	§§
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	–	–	3	§§
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	–	x	3	2	–

RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007); RL BB = Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al. 2008): 0 = Erlöschen oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = Extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion; V = Vorwarnliste. BArtSchV: Gesetzlicher Schutzstatus nach BNatSchG bzw. BArtSchV: § = besonders geschützte Art; §§ streng geschützte Art.

Da die Bewertung von Vogelarten nur für das gesamte Vogelschutzgebiet (Randow-Welse-Bruch) sinnvoll und vorgeschrieben ist, beziehen sich die Bewertungen innerhalb des viel kleineren FFH-Gebietes jeweils nur auf eine Teilpopulation und können von der entsprechenden Bewertung innerhalb des SPA abweichen.

### Heidelerche (A246 – *Lullula arborea*)

Aus der SPA-Ersterfassung liegen keine Daten aus dem FFH-Gebiet vor, 2011 konnten vier bis fünf Reviere ermittelt werden.

Die Population der Heidelerche im FFH-Gebiet wird aufgrund des stabilen Bestandes als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wird anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume als gut (B) eingestuft. Es liegen nur geringfügige bzw. punktuelle direkte anthropogene Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen im Umfeld vor (B). Der Erhaltungszustand wurde daher insgesamt als günstig (B) bewertet.

### Neuntöter (A339 – *Lanius collurio*)

Aus der SPA-Ersterfassung liegen im FFH-Gebiet Nachweise von vier bis fünf Brutpaaren vor. 2011 wurden vier Brutpaare erfasst.

Die Population des Neuntötters im FFH-Gebiet wurde in allen Teilkriterien als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume als gut (B) eingestuft. Es liegen nur sehr geringfügige Beeinträchtigungen (A) vor. Der Erhaltungszustand wurde daher insgesamt als günstig eingeschätzt.

### Schwarzspecht (A236 – *Dryocopus martius*)

Aus der SPA-Ersterfassung liegen keine Daten aus dem FFH-Gebiet vor; 2011 reichte ein Teil des westlich gelegenen Schwarzspechtreviers in das Gebiet hinein.

Die Population des Schwarzspechts im FFH-Gebiet wurde in allen Teilkriterien als gut (B) eingeschätzt. Die Teilkriterien Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume sind als gut eingestuft, die Habitatgröße ist dagegen unzureichend (C), sodass die Habitatqualität mittel bis schlecht (C) ist. Es liegen nur sehr geringfügige Beeinträchtigungen (A) vor. Der Erhaltungszustand wurde daher insgesamt als günstig (B) eingeschätzt.

**Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)**

Aus der SPA-Ersterfassung liegen Nachweise von fünf Brutpaaren vor. Im Jahr 2011 konnten lediglich 2 Reviere festgestellt werden.

Die Population der Sperbergrasmücke im FFH-Gebiet wurde aufgrund der negativen Bestandsveränderung als mittel bis schlecht (C) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume als gut (B) eingestuft. Es liegen nur geringfügige bzw. punktuelle Beeinträchtigungen durch anthropogene Gefährdungen und Gefährdungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand wurde daher insgesamt als günstig (B) bewertet.

**Braunkehlchen (A275 – *Saxicola rubetra*)**

Da es sich nicht um eine Anhang-I-Art der VS-RL handelt, liegen aus der SPA-Ersterfassung keine Daten vor. 2011 wurden zwei bis drei Reviere festgestellt.

Die Population des Braunkehlchens im FFH-Gebiet wurde aufgrund der geringen Siedlungsdichte als mittel bis schlecht (C) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume als gut (B) eingestuft. Es liegen nur geringfügige bzw. punktuelle anthropogene Beeinträchtigungen (B) vor. Der Erhaltungszustand wurde daher insgesamt als günstig (B) eingeschätzt.

## 2.4 Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Den größten Flächenanteil nehmen im Gebiet Trockenrasen (37 %) und trockene Gras- und Staudenfluren mit Entwicklungspotenzial zu Trockenrasen (26 %) ein, sie konzentrieren sich im zentralen Bereich und im Osten des Gebietes. Wald- und Forstflächen nehmen rund 22 % des Gebietes ein. Kleinflächig ragen Intensiväcker in das Gebiet.

<b>Tab. 4: Nutzungstypen im FFH-Gebiet „Silberberge“ (475).</b>		
<b>Aktueller Nutzungstyp</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Anteil (%)</b>
Trockenrasen	18,4	37,4
Gras- und Staudenfluren	12,6	25,7
Forsten	8,2	16,8
Wälder	4,7	9,5
Äcker	4,5	9,1
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	0,5	1,1
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	0,2	<1
<b>Summe</b>	<b>49,0</b>	<b>100</b>

**Landwirtschaft**

Rund 23 ha wurden im Rahmen des Förderprogramms „Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung“ mit Rindern (Mutterkuhhaltung) nach Pflegeplan von Anfang November bis Ende März beweidet. Eine siedlungsnahen Fläche wird mit Ziegen beweidet. Die übrigen Flächen sind ohne Nutzung. Zur Offenhaltung der wertvollsten Flächen finden seit vielen Jahren Pflegemaßnahmen wie Entbuschungen oder Mahd der stark vergrasteten Bereichen statt; die starken Verbuschungen konnten nur teilweise eingedämmt werden. Teile der Grünlandbereiche weisen noch Spuren länger zurückliegender Ackernutzung auf (Ackerkanten). Im Norden und Nordwesten ragen Intensiväcker in das Gebiet.

Auf den unternutzten bzw. brachliegenden Trockenrasen und trockenen Grasfluren stellt die fehlende bzw. nicht ausreichende Nutzung die stärkste Gefährdung und Beeinträchtigung dar. Sie führt zum Rückgang konkurrenzarmer Standorte mit offenen Böden, verstärkter Vergrasung mit starker

Streuakkumulation und zur Ausbreitung von Ruderalarten wie Landreitgras. Gleichzeitig nimmt die Verbuschung zu. Auf nährstoffreicheren Teilflächen des im Winter beweideten Trockenrasens ist eine Unternutzung feststellbar, so dass die Ruderalisierung und Verfilzung der Grasnarbe etwas abgemildert werden, aber nicht deutlich verbessert. Für die extrem beanspruchte Futterstelle ist laut Pflegeplan eine jährliche Nachmahd im Juni vorgesehen; diese wurde anscheinend in den letzten Jahren nicht oder nur teilweise durchgeführt. Kleinflächig ist die Nutzung auch zu stark (Ziegenstandweide) und führt zu Ruderalisierung, Ausbreitung von Weideunkräutern, Zerstörung der Vegetationsdecke und zum Rückgang der Trockenrasenarten. Eine weitere Beeinträchtigung und Gefährdung geht von Einträgen aus den angrenzenden Ackerflächen (Nährstoffe, Sedimente, Pestizide) aus, da Pufferstreifen fehlen.

### **Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung**

Wald-LRT sind im kleinflächig im Nordwesten, an der südwestlichen Grenze des Gebietes und im Süden vorhanden. Nachhaltige Veränderungen in den Beständen gehen auf Einträge aus den angrenzenden Ackerflächen (Nährstoffe, Sedimenteinspülungen, Pestizide) zurück. Auch spielen die Nährstoffeinträge aus der Luft bei Wäldern auf primär mageren Standorten, wie den Sarmatischen Kiefernwäldern (LRT 91U0) oder Pannonischen Eichenwäldern (LRT 91G0) eine größere Rolle. Die Nährstoffanreicherung und damit starke Biomasseentwicklung führt zur Veränderung der Krautschicht und Zunahme von Stickstoffzeigern. Für die Bestände der LRT 91U0 und LRT 91G0 stellen darüber hinaus die Abnahme lichter Bereiche, die Anreicherung von schwachem Totholz, zunehmender Jungwuchs, Beschattung und verändertes Mikroklima eine Beeinträchtigung und Gefährdung dar. Die charakteristischen, licht- und wärmeliebenden Arten werden zunehmend verdrängt. In einem Privatwald erfolgt die Gehölzentnahme nicht Schutzgutkonform (Entnahme von Alt- und Biotopbäumen). Sehr starke Beeinträchtigungen und Gefährdungen gehen von den Robinienbeständen aus, da die neophytische und extrem expansive Robinie eine Entwicklung zu naturnahen Wäldern verhindert und in die Trockenrasen einwandert.

### **Jagd, Tourismus**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Jagd, Tourismus und Naherholung sind aktuell nicht erkennbar.

### **Sonstige**

Vereinzelte kommt es im Nordwesten oder in siedlungsnahen Flächen zu Ablagerungen von Müll oder Gartenabfällen, die zur Ruderalisierung bzw. zur Etablierung neophytischer Gebüsche führten. Von den Ackerrändern im Norden und Nordwesten wurden sporadisch Feldsteine ins FFH-Gebiet eingebracht, die ebenfalls zu Nährstoffeintrag und zur Ruderalisierung der Trockenrasen führen. Im Nordwesten des Gebietes, innerhalb eines thermophilen Kiefernwaldes, wird in den offenen Bereichen kleinflächig Sand abgebaut. Auf dem Grat des mittleren Hügels ziehen sich Schützengräben und Stellungen aus dem 2. Weltkrieg entlang; hier treten verstärkt Ruderalarten und Gebüsche auf.

### 3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

**Erhaltungsziele** sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

**Entwicklungsziele** sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

#### 3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als übergeordnetes Ziel im FFH-Gebiet „Silberberge“ steht die Erhaltung und Förderung arten- und strukturreicher Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Trockenwälder mit einem hohen Anteil lebensraumtypischer Arten und deren enge Vernetzung untereinander.

##### **Behandlungsgrundsätze Landwirtschaft**

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft sowie der gesetzlichen Regelungen wie Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

##### **Behandlungsgrundsätze Forstwirtschaft**

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Die Regelungen des LWaldG und der Schutzgebietsverordnung sind für **alle** Waldflächen verbindlich und sollen bei der Bewirtschaftung der Wälder und Forsten im Gebiet entsprechend berücksichtigt werden. Die Revier- und Oberförstereien können die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse in diesem Sinne beraten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt zwar nicht unter das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie; jedoch können z.B. Nutzungsintensivierungen u.U. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Um die **Wald-LRT** im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand (mindestens B) zu erhalten bzw. zu überführen, sollten die folgenden **allgemeinen Behandlungsgrundsätze für die Forstwirtschaft** beachtet werden:

- Anteil lebensraumtypischer Gehölze in LRT 9180 und LRT 91G0 < 10 %, %, in den LRT 9190 und 91T0, 91U0 < 20 %,
- Anteil nicht-heimischer bzw. invasiver Baumarten < 5 %,
- Erhalt und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung vorrangig durch Naturverjüngung,
- Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen, Vor- und Unterbau),
- Erhalt bzw. Entwicklung aller lebensraumtypischen Altersphasen um hohe Arten- und Strukturvielfalt zu erreichen, in den LRT 9170 und 9190 mindestens zwei Wuchsklassen mit jeweils 10% Deckung und > 1/3 des Bestandes in der Reifephase (> WK 6); in LRT 91G0 und 01U0 mindestens eine Wuchsklasse mit > WK 4, im LRT 91T0 Reifephase mit mindestens 20 % Deckung,
- Dauerhaftes Belassen von Altbäumen (BHD > 80 cm bei Buche, Eiche, Edellaubhölzern) und für alle anderen Baumarten BHD > 40 cm) bzw. von Biotopbäumen (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit BHD > 40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen) in lebensraumtypischem Umfang (mindestens 5 Habitatbäume pro Hektar, in LRT 91G0, 91T0 und 91U0 mindestens 3/ha),
- Dauerhaftes Belassen von stehendem oder liegendem Totholz in LRT 9180 und 9190 ab einem Durchmesser > 35 cm in lebensraumtypischen Umfang (Totholzvorrat von > 20 m<sup>3</sup>/ha), in LRT 91G0, 91T0 und 91U0 ab einem Durchmesser > 25 cm in lebensraumtypischen Umfang (Totholzvorrat > 10 m<sup>3</sup>/ha),

- Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen und so staffeln, dass in den Wald-LRT mindestens ein Anteil von 35 % (> 1/3) in der Reifephase verbleibt,
- keine wesentlichen Veränderungen der Standortverhältnisse und Strukturen.

In Wäldern gelegene, als Begleitbiotope erfasste, Trockenrasen sollten entsprechend den Behandlungsgrundsätzen für Trockenrasen freigestellt (Auflichtung des Gesamtbestandes auf 40 % Überschirmung) und gepflegt werden. Für die Bewirtschaftung der Waldbestände im Landeseigentum sind darüber hinaus die Inhalte der Waldbau-Richtlinie 2004 (WB-RL „Grüner Ordner“) verbindlich. Nach Möglichkeit ist auch in den Wald- und Forstbeständen außerhalb des Landeswaldes eine naturnahe Waldnutzung bzw. -entwicklung anzustreben.

Für die Wald-LRT im Gebiet wurde regelmäßig die Maßnahmenkombination **FK01** gewählt, die fünf Einzelmaßnahmen umfasst: Erhalt und Förderung von Altbäumen und Überhältern, Horst- und Höhlenbäumen, stehendem und liegendem Totholz, Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten sowie Belassen von aufgestellten Wurzeltellern.

**Behandlungsgrundsätze Jagd**

Nach Brandenburger Jagdschutzgesetz (BbgJagdG 2003) dient die Jagd dem Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume. Dabei sind u. a. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen; die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen und eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd und gesetzliche Regelungen wie Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

Darüber hinaus sind die jagdlichen Aktivitäten in Schutzgebieten auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung zu beschränken. Die natürliche Regeneration der Waldgesellschaften sollte möglich sein, d.h. standortgerechte Baumarten können sich natürlich und ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen (geringer Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden). In den Offenlandbiotopen (LRT, geschützte Biotope) treten nur geringfügig Schäden (Wühlstellen) durch Schwarzwild auf. In lichten Eichenwäldern und Steppen-Kiefernwäldern ist der Verbiss durchaus günstig, da die durch Nährstoffeinträge (Äcker, Luft) begünstigten Gebüsche und Gräser minimiert werden. Sofern in Teilflächen eine Naturverjüngung gewünscht ist, müssen diese ggf. eingezäunt werden.

**Behandlungsgrundsätze für die prioritären LRT 6120\* und 6240\***

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen Trockenrasen im Gebiet gilt als Vorzugsvariante die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte. Grundsätzlich ist eine ein- bis zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Kann diese Vorzugsvariante nicht realisiert werden, können auch andere Nutzungs- bzw. Pflegevarianten durchgeführt werden. In stark verbrachten Beständen kann zur Streu- und Biomassereduktion ergänzend Winterweide und/ oder Kontrolliertes Brennen eingesetzt werden. Winterweide kann auch als Minimalvariante zur Erhaltung des LRT-Status eingesetzt werden. Tritt- oder nährstoffempfindliche Pflanzengesellschaften/ Teilflächen oder konkrete Vorkommen von extrem gefährdeten Arten sollten je nach Beweidungszeitpunkt und -dauer ganz oder zeitweise aus der Beweidung ausgezäunt werden.

Tab. 5: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-Lebensraumtypen LRT 6120* und 6240*.	
<b>Nutzungstypen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Vorzugsvariante</u>: gemischte Herde aus Schafen und Ziegen in stationärer Hütelhaltung von 1 – 2 Tagen (kurzzeitige Umtriebsweide) oder Wanderschäfferei</li> <li>- <u>günstig</u>: Kurzzeitweide mit einer Standzeit von 1 bis 2 Wochen, Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes</li> <li>- <u>geeignet bei angepasstem Weidemanagement</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Langzeitweide mit einer Standzeit von 5 bis 9 Wochen (Koppelweide), Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes, Weidemanagement erforderlich, um Trittschäden und/oder Ruderalisierung zu vermeiden</li> <li>- 1 – 2-schürige Mahd von Sandrasen, Halbtrockenrasen</li> </ul> </li> </ul>

Tab. 5: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-Lebensraumtypen LRT 6120* und 6240*.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Minimalvariante zur Verlängerung der Erhaltung des LRT-Status:</u></li> <li>- ausschließliche Herbst-/Winterbeweidung</li> </ul> <p>Ziel: offene, niedrigwüchsige artenreiche und strukturreiche Vegetationsdecke, Weidemanagement muss Ausbreitung von Weideunkräutern und unerwünschten Arten (Frischwiesenarten, Ruderalarten, expansive Arten) vermeiden, u.U. Nachmahd nötig</p>
<b>Besatzstärke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besatzstärke in Abhängigkeit von Standort, Tierart, Rasse und Weideführung</li> <li>- Minimalbesatzstärke 0,2 GV/ha/Jahr, optimal 0,3 – 0,8 GV/ha/Jahr, Maximaler Besatz 1,0 GV/ha/Jahr</li> </ul>
<b>Beweidungsgänge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zur Einstellung der Zielvegetation: 2 bis 3-malige Beweidung</li> <li>- nach Erreichen der Zielvegetation: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-malige Beweidung</li> <li>- bei sehr schwachwüchsigen Trockenrasen auch Umstellung auf 1-maligen Weidegang möglich (vorherige Begutachtung durch Experten)</li> </ul> </li> <li>- Beweidungsrichtung sollte möglichst jährlich oder alle 2 Jahre wechseln, um Beweidungszeitpunkt der einzelnen Flächen zu variieren</li> </ul>
<b>Weidedauer und Zeitraum</b>	<p>an Standort und Möglichkeiten anpassen, grundlegend ist Beweidung ganzjährig möglich: Beginn ab März/ April bis Januar/ Februar des Folgejahres (jedoch keine Dauerstandweide):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Günstig:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>zwei Beweidungsgänge pro Jahr während der Vegetationsperiode</li> <li>1. Weidegang ab Anfang bis Mitte April, spätestens im Mai</li> <li>2. Weidegang nach mindestens 8-10 Wochen völliger Weideruhe</li> </ul> </li> <li>- Winterweide, als zusätzlicher (2./3.) Weidegang für Streureduktion geeignet</li> </ul>
<b>Tierarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Vorzugsvariante:</u> gemischte Herde mit Schafen und Ziegen, Ziegenanteil mind. 10 %</li> <li>- <u>Günstig:</u> Esel, Konik, Maultiere, Mischherden oder mehrere Beweidungsgänge verschiedener Arten</li> <li>- <u>Geeignet:</u> genügsame Rinderrassen ( vorzugsweise Minirinder, Jungtiere, Mutterkuhherden; keine großrahmigen Milchrinder), unbeschlagene Pferde (genügsame Rassen z.B. Nordtyp, Kleinpferde; keine Junghengste)</li> </ul>
<b>Ergänzende Pflegemaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachmahd bei zu geringer Weideintensität (= zu hoher Anteil Weidereste), besonders bei Pferden wichtig, da sonst langfristig ruderalisierte Nichtfraßbereiche mit Nährstoffakkumulation und lebensraumuntypischer Vegetation überhand nehmen</li> <li>- Falls nötig weitere Entbuschung; z.B. Entnahme einzelner Gehölze</li> <li>- winterliches Brennen bei gefrorenem Boden für Streureduktion jeweils nur in Teilflächen</li> </ul>
<b>Ersteinrichtende Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entbuschung und/oder Erstmahd, winterliches Brennen</li> <li>- intensivere Beweidung: frühzeitig (März – April, spätestens bis Ende Mai) und/oder häufigere Weidegänge mit erhöhtem Besatz (bis zu 3 Beweidungsgängen), um Problemgräser wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) oder Gehölzen wie Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) zurückzudrängen und eine schütterere Vegetationsdecke zu erreichen</li> </ul>
<b>Zeitweises oder dauerhaftes Ausgrenzen von Teilflächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Futter- bzw. Wasserstellen, Witterungsschutz und/ oder Unterstände bei Winteraußenhaltung <u>nur</u> innerhalb der wertvollen (Halb)-Trockenrasen</li> <li>- Zeitweises oder längeres Ausgrenzen von Teilflächen zur Förderung und/ oder Schonung bestimmter Arten während der Reproduktionsphase, wie z.B. Wiesen-Küchenschelle, Orchideen oder weideempfindlicher Vegetationseinheiten (z.B. optimal entwickelte Steppen-Trockenrasen maximal 1x pro Jahr; flechtenreiche Sandtrockenrasen in mehrjährigem Abstand)</li> </ul>

**Beweidung.** Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die **Beweidung mit Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante**. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 5). Als Tierarten kommen neben Schaf und Ziege auch Pferd, Esel, Maultier, Konik und Rind (v. a. Jungtiere oder Minirinder) in Betracht. Auch die Kombination verschiedener Tierarten ist möglich. Biomasseentzug und Verbiss sind durch Wahl des Weideverfahrens (Hüten/Koppeln), der Besatzdichte, der Beweidungsdauer sowie des Beweidungszeitpunktes beeinflussbar. Mehrmalige kurzzeitige aber intensive Beweidung ist einer Langzeit- oder Dauerbeweidung vorzuziehen. Bei der kurzzeitigen Umtriebsweide (oder auch Kurzzeitweide) gilt „kurze Fresszeiten, lange Ruhezeiten“. Optimal ist, wenn die zugeteilte Fläche innerhalb weniger Tage abgeweidet wird. Durch die kurze Verweildauer der Tiere werden die Einflüsse von Tritt und selektivem Fraß auf der Fläche minimiert. Spezielle Naturschutzziele können durch unterschiedlich intensives Abhüten erreicht werden – die Vegetation sollte mindestens zu 80 % abgeweidet werden<sup>1</sup>. Eine zusätzliche Winterweide verbessert den Biomasseentzug und die Streureduktion.

Schafe können (je nach Rasse) besonders zur Pflege von Flächen in steilem Gelände, trockenen Standorten und mit sehr geringem Futterertrag eingesetzt werden.

Ziegen eignen sich aufgrund ihres Fraßverhaltens v. a. zur Erstpflge, zum Eindämmen und Beseitigen von Verbuschung und zur Schaffung einer größeren Heterogenität auf der Fläche (Tritt, Ausbildung von Totholz, Verschiebung des Blühzeitpunktes der beweideten Pflanzen). Es werden weitestgehend alle Gehölzarten verbissen – auch Arten mit Dornen oder Stacheln (z.B. Beberitze, Weißdorn, junge Robnien, Rosen-Arten). Der Gehölzverbiss schwankt in Abhängigkeit vom Beweidungszeitpunkt und der Dauer der Weideperiode. Bei einer Beweidung ohne Ziegen sind unbedingt Maßnahmen zur Eindämmung aufkommender Gehölze (z.B. manuelle Entbuschung) erforderlich.

Rinder sind in ihrem Fraßverhalten weniger selektiv als Schafe oder Ziegen und eignen sich für eine späte Beweidung bzw. Winterbeweidung, da sie Zellulose besser aufspalten können. Großrahmige, schwere Milch-Rassen sind für die Beweidung von Magerstandorten während der Vegetationsperiode nicht geeignet, da sie nährstoffreicheres Grundfutter und ggf. Kraffutterergänzung benötigen und ein erhöhtes Risiko von Trittschäden besteht. Somit kommen nur anspruchslose und widerstandsfähige Robustrinder v. a. kleinrahmige, leichte Rassen (z. B. Minirinder) oder Jungrinder in Frage.

Esel und Koniks sind für eine Beweidung von Trockenbiotopen geeignet. Esel sind hitze- und trocken-tolerant und benötigen daher weniger Tränkwasser als Pferde. Sie fressen auch auf stark verfilzten Flächen das nährstoffarme Futter und verbeißen Problemgräser wie Landreitgras oder Gehölze. Winterbeweidung mit Koniks reduziert die Streuschicht und Strauchvegetation deutlich und erhöht die Dichte von Kräutern in zuvor stark vergrasten Beständen.

Bei günstigen Rahmenbedingungen und entsprechendem Weidemanagement ist auf eher artenarmen Halbtrockenrasen auch eine **Pferdebeweidung** möglich: Geeignet sind Pferderassen des Nordtyps und genügsame Rassen des Südtyps. Auch Pferde nehmen älteren Aufwuchs in länger brachliegenden bzw. stark vergrasten Halbtrockenrasen an. Eine Überweidung mit einem Mosaik aus stark verbissenen, niedrigwüchsigen Fraßbereichen und höherwüchsigen Nichtfraßbereichen (z.B. Kotplätze mit Zunahme von Störzeigern, Eutrophierungszeigern) muss vermieden werden, indem mit mobilen Elektrozäunen Teilflächen gekoppelt werden; ggf. ist dies täglich anzupassen. Die eutrophierten Teilbereiche können bis

---

<sup>1</sup> Als grober Richtwert für die Besatzstärke gelten in produktionschwachen Flächen wie Trockenrasen 0,3 – 0,5 GV/ha/Jahr. 0,2 – 0,3 GV/ha/Jahr sollten bei schütterten, schwach produktiven Sandrasen, Halbtrocken- und Trockenrasen angesetzt werden und 0,5 GV/ha/Jahr bei dichteren bzw. wüchsigeren Beständen. Stärker ruderalisierte oder gräserdominierte Flächen können mit Besatzstärken bis zu 1,0 GV/ha/Jahr beweidet werden.



20% der Gesamtfläche einnehmen. Ein engmaschiges Weidemanagement (mit Nachmahd) ist bei Pferdebeweidung von Trockenrasen sehr wichtig.

**Alternative Pflegevariante Mahd.** Alternativ kann die Offenhaltung der Trockenrasen durch eine Pflegemahd realisiert werden. Artenspektrum, Strukturvielfalt und Biodiversität der gemähten Flächen unterscheiden sich aber von beweideten Flächen. Nach Möglichkeit sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Mahd in Abhängigkeit von Witterung und Produktivität des Standortes ein- bis zweimal im Zeitraum April bis Mai und Juli bis Oktober (vor und nach der Vogelbrutsaison), bei einschüriger Mahd zwischen Juli und Oktober;
- nach Möglichkeit zeitlich gestaffelte Streifen- oder Mosaikmahd (Mosaik aus hoher und niedrigwüchsiger Vegetation und offener Böden), wechselnde Teilflächen überjährig;
- Mahd mit Mähfahrzeug (Balkenmäher), motormanuell oder manuell;
- Schnitthöhe ca. 10 cm, nach Möglichkeit Wechsel der Schnitttiefe: kleinflächiger Tiefschnitt bei langsamer Fahrweise (ermöglicht Tieren die Flucht), dabei sind Bodenverletzungen v. a. auf sandigen Standorten zuzulassen (Förderung von Pflanzen- und Tierarten konkurrenzarmer Standorte, z.B. Stechimmen, Heuschrecken);
- Abtransport des Mahdgutes;
- zur Aushagerung (Nährstoffentzug) in den ersten Jahren zweiter früher Schnitt (zu Beginn der Vegetationsperiode).

**Ausgrenzen von Teilparzellen (einzelflächenbezogene Empfehlungen).** Zur Förderung bzw. zum Erhalt wertgebender Arten und Biotope sind auf Einzelflächen vorübergehend oder dauerhaft gesonderte Maßnahmen in enger Abstimmung mit der UNB notwendig. Frühblühende Arten (April bis Juni) wie Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Sand-Federgras (*Stipa borysthenica* agg.) sollten erst nach der Blüh- und Fruchtphase (*Pulsatilla* ab Mitte Juli, *Scorzonera* und *Stipa* ab Ende August) beweidet werden. Spätblühende Arten wie Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) und Grünblütiges Leinkraut (*Silene chlorantha*) werden ab Juni bis Ende der Vegetationsperiode aus der Nutzung ausgespart. Bei größeren Beständen (z.B. Federgras) bzw. nach Stabilisierung der Populationen können bei Bedarf jährlich wechselnde Teilbereiche von der Beweidung ausgeschlossen werden. Auf den Standorten dürfen keine Pferche bzw. Dauerweiden eingerichtet werden. Mähgut ist abzutransportieren.

**Beseitigung monodominanter Grasbestände bzw. unerwünschter Arten.** Dominante Grasarten oder andere Brache-, Stör- oder Nährstoffzeiger können durch frühzeitige Beweidung (März–April, spätestens bis Ende Mai), häufigere Weidegänge mit höherem Besatz und / oder mehrere Schnitte in der Anfangszeit zurückgedrängt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei drei Weidegängen pro Jahr (zwei während der Vegetationszeit, eine im Winterhalbjahr) z.B. die Bestände des Landreitgrases deutlich geschwächt werden. Dominante Bestände des giftigen Schlangenzwanz (*Vincetoxicum hirundinacea*) werden am besten durch Ausreißen zurückgedrängt.

**Entbuschen bzw. Entfernen von Gehölzen.** Gebüsch oder Gehölzbestände die in eine Beweidung einbezogen werden sollen, müssen aufgelichtet werden. Dies erfolgt entweder maschinell / motormanuell, kann aber auch durch eine längerfristige Beweidung mit rindenfressenden Tierarten (z.B. Ziege, Esel, Konik) durchgeführt werden. Besonders in den Wintermonaten wird Rinde gerne verbissen, dann teilweise auch von anderen Tierarten. Eine Entbuschung **ohne** anschließende Nutzung ist nicht zielführend, insbesondere bei Arten mit hoher vegetativer Regeneration (Schlehe, Weißdorn, Robinie). Die Entbuschungsmaßnahmen sollten ab einem Gehölzanteil von >10 %, spätestens >40 % durchgeführt werden, dabei sind die LRT sowie standorttypische Strauch- und Baumarten zu schonen. Die Entbuschung erfolgt in den Herbst- und Wintermonaten mit bodenschonenden Verfahren. Nachentbuschungen von Neuaustrieben können bei Deckungen <30 % auch während der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Das Gehölzmaterial ist zu beräumen; eine Lagerung in den LRT-Flächen bzw. auf Standorten mit wertgebenden Pflanzenarten oder offenen Bodenstellen ist unbedingt zu vermeiden.

### Behandlungsgrundsätze Neophyten

Im Gebiet kommt die invasive neophytische Robinie (*Robinia pseudoacacia*) vor. Die Beseitigung von Robinie ist schwierig und nur über mehrere Jahre möglich. Als bewährte Maßnahmen kommt bei Robinie das Ringeln im Winter über einen Zeitraum von mind. 2 Jahren in Betracht. Bei Maßnahmen zu ihrer Reduzierung ist sicherzustellen, dass über einen Zeitraum von mindestens 3–4 Jahren die neuen Sprosse entfernt werden. Für die freigestellten Bereiche ist eine regelmäßige Beobachtung erforderlich, da die Gefahr der (Wieder-) Einwanderung besteht. Auch sollten keine Neupflanzungen innerhalb des Gebietes und im weiteren Umfeld bis ca. 500 m erfolgen.

## 3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

### LRT 6120\* – Trockene, kalkreiche Sandrasen

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Sandtrockenrasen des LRT 6120\* mit kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenbereichen sowie lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften.

**Maßnahmen.** Für die Bestände sollte die Beweidung entsprechend der Behandlungsgrundsätze (**B18**) wieder aufgenommen bzw. die Beweidungsintensität angepasst werden (**O54**). Durch die Beweidung können die Habitatflächen stark gefährdeter Arten wie Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*) und Grünliches Leimkraut (*Silene clorantha*) vergrößert und die Standortbedingungen verbessert werden (**O89**).

### LRT 6240 – \*Subpannonische Steppen-Trockenrasen

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung von artenreichen, vielschichtigen Halbtrocken- und Steppenrasen des LRT 6240 mit kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenbereichen sowie lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften.

**Maßnahmen.** Für die Bestände sollte die Beweidung entsprechend der Behandlungsgrundsätze (**B18**) wieder aufgenommen bzw. die Beweidungsintensität angepasst oder erhalten werden (**O54**). Auf einzelnen Flächen sind Wiederherstellungsmaßnahmen für den LRT 6240\* erforderlich: Hierzu zählen Maßnahmen zur Ersteinrichtung bzw. Freistellen von verbuschten Flächen, Beseitigung der Streuauflage und/oder Auflichtung der Baumschicht bzw. Beseitigung von Gehölzen (**O59, G22**).

### LRT 91U0 – Kiefernwälder der Sarmatische Steppe

**Ziel** ist die Erhaltung und Förderung naturnaher trockener Kiefernwälder auf nährstoffarmen, basen- bis kalkreichen Standorten mit lichtem Kronenschluss, artenreicher Bodenvegetation der subkontinentalen Trockenrasen, stehendem und liegendem Totholz größerer Durchmesser, Höhlenbäumen sowie verschiedenen Altersphasen, insbesondere einer totholzreichen Zerfallsphase.

**Maßnahmen.** In lichten Bereichen und kleinflächig eingelagerten Trockenrasen ist eine Offenhaltung und Aushagerung z.B. durch eine Beweidung oder Mahd (**F57, F81**) nötig. Naturverjüngungsflächen sind dabei zeitweise auszugrenzen. Nach Möglichkeit sollte schwaches Totholz kleinerer Durchmesser (<25 cm) aus dem Bestand entfernt werden. In einer Fläche profitiert das Begleitbiotop mit LRT 91T0 von Maßnahmen für den LRT 91U0.

### Weitere wertgebende Biotope

In den **Entwicklungsflächen der Wald-LRT** Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180\*), Bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) und Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* (LRT 91G0) sollen die gesellschaftstypischen Baumarten mittelfristig gefördert werden (**F86, F81**). Zur Reduktion der Biomasse in der Streu- und Krautschicht, zum Nährstoffentzug und zur Förderung von Arten der Trockenrasen sollten Bereiche mit Trockenrasen zeitweilig in die Beweidung des Offenlandes einbezogen werden. In den Beständen sollten langfristig die Ausbildung von Habitatstrukturen ermöglicht und die Ent-

wicklung von Alt- und Biotopbäumen sowie von starkem Totholz gefördert werden (**FK01**). Im Bodensauren Eichenwald sollte in einzelnen Bereichen sukzessive der Kiefernbestand aufgelichtet und die Naturverjüngung der Eichen zur Bestandsentwicklung übernommen werden (**F14**). Einzelne mehrstämmige Kiefern sollten im Bestand verbleiben.

**Silbergrasfluren** und **Sandmagerrasen** können in die Beweidung einbezogen werden. Der Bestand einzelner **thermophiler Laubgebüsche** sollte entlang der Ackerkanten als Puffer und als Habitat für Tierarten gewährleistet werden. Es ist jedoch mittel- und langfristig darauf zu achten, dass die thermophilen Gebüsche als Sukzessionsfolger den prioritären LRT 6240 quantitativ und qualitativ nicht weiter beeinträchtigen. Auch für die **Kiefernvorwälder** sind keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Es ist jedoch mittel- und langfristig darauf zu achten, dass die Vorwälder den LRT 91U0 und LRT 91T0 quantitativ und qualitativ nicht weiter beeinträchtigen. **Lesesteinhaufen** sollten an den Rändern zwischen Äckern und Trockenrasen oder Wäldern erhalten und gefördert werden um Lebensraum für Eidechsen und andere Kleintiere zu bieten. Lose Steine sollten in Haufen abgelegt werden.

### 3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

#### **Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung offener und halboffener, wärmebegünstigter Standorte mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen als Habitat der Zauneidechse sowie ausreichenden und ungestörten Überwinterungsmöglichkeiten (z. B. Wald). Die Teillebensräume sind untereinander gut erreichbar.

**Maßnahmen.** Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Lebensräume der Zauneidechse mit Maßnahmen für die LRT 6120\* und 6240\* sowie weiterer Offenlandbiotope z.B. innerhalb von Waldflächen langfristig erhalten werden können (**O54, O59, O89**). Lesesteinhaufen als Teilhabitate der Zauneidechse sollten möglichst offen gehalten werden (**F81**). Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sind zu berücksichtigen.

#### **Heuschrecken, Stechimmen und Schmetterlinge**

**Ziel** ist die Erhaltung und Förderung eines kleinräumigen Mosaiks aus kurzrasiger und höherwüchsiger blütenreicher Vegetation im Verbund mit offenen Lockerböden sowie thermophilen Gebüschen als Lebensraum v.a. von sehr wärmebedürftigen Arten und Arten, die sich bevorzugt am Boden aufhalten.

**Maßnahmen.** Lokale Bodenverwundungen mit einem Flächenanteil von mindestens 10% sollten im Gebiet geschaffen werden (**O89**). Hierdurch werden Heuschreckenarten und bodennistende Hymenopteren gefördert. Für die Kolonie der Kreiselwespe (*Bembix rostrata*) sind in einem Areal von mindestens 1 ha offene Sandflächen im unmittelbaren Umfeld notwendig. Die Kolonie selbst sollte zunächst von den Maßnahmen ausgespart werden, da sie als äußerst fragil eingeschätzt wird. Die auf Trockenrasen spezialisierten Arten profitieren von den Maßnahmen der LRT 6120\* und 6240\* (**O54**). Bei der Pflege der Flächen (Beweidung/ Mahd) sollte ein Teil der Flächen ausgespart werden, um ein kontinuierliches Blütenangebot zu sichern. Auch sollten einzelne Gehölzgruppen belassen werden, da sie Schutz vor zu großer Hitze (z.B. für Larven) bzw. vor Fressfeinden bieten und weiteren Arten der Entomofauna als Futterpflanzen dienen.

### 3.4 Ziele und Maßnahmen für Vogelarten nach Anhang I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen jeweils die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**).

#### **Heidelerche (A246 – *Lullula arborea*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumkomplexes mit lichten, trockenen Waldrändern, kurzrasigen und nährstoffarmen Vegetationsbeständen, offenen sandigen Bodenstellen, kleineren Gebüschern und Brachen.

**Maßnahmen.** Die Heidelerche profitiert von Maßnahmen für die Steppen-Kiefernwälder des LRT 91U0 sowie angrenzender Flächen des LRT 6240\* (**O54, F57**). Gegebenenfalls kann sich die Beweidung ungünstig auf den Reproduktionserfolg (Bodenbrütern) auswirken – dies ist bei der Festlegung der Weidetermine zu berücksichtigen. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sind zu berücksichtigen.

#### **Neuntöter (A339 – *Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines störungsarmen, offenen bzw. halboffenen Biotopkomplexes mit sandigen Bodenstellen, Brachen, mageren und schütterten Vegetationsbeständen, kleineren Gebüschern sowie einem entsprechenden Angebot an Nahrung und Brutplätzen.

**Maßnahmen.** Die Offenland-/Halboffenlandbewohner profitieren von den Maßnahmen für die LRT 6120\*, 6240\* und 91U0. Dies betrifft die Beweidung von Trockenrasen (**O54**) und auch der lichten Säume der Steppen-Kiefernwälder (**F57, F55**). Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sind zu berücksichtigen.

#### **Schwarzspecht (A236 – *Dryocopus martius*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Entwicklung großer zusammenhängender Waldgebiete mit lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern und ausreichendem Angebot an starken Bäumen zur Anlage der Nisthöhlen, mit sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen sowie Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils.

**Maßnahmen.** Die Maßnahmen zur Mehrung von Alt- und Biotopbäumen sowie zur Förderung mehrschichtiger, naturnaher Laubmischbestände im FFH-Gebiet (**FK01, F63, F86**) dienen langfristig auch dem Schwarzspecht. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sind zu berücksichtigen.

#### **Braunkehlchen (A275 – *Saxicola rubetra*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Entwicklung eines Offenlandkomplexes mit extensiven Wiesen und Trockenrasen. Das Braunkehlchen benötigt höhere Ansitzwarten wie hochstehende Vegetation, Büsche, niedrige Bäume, Zaunpfähle u.ä. Bei der Pflege der Weideflächen sollten ganzjährig ausreichend Sitzwarten erhalten werden, z.B. indem kleinflächig die hochwüchsige Vegetation belassen wird.

**Maßnahmen.** Die Art profitiert von den Maßnahmen zur Offenhaltung der LRT 6120\* und 6240\* (**O54**). Auch die für Neuntöter und Sperbergrasmücke aufgeführten Maßnahmen wirken sich positiv auf die Habitataignung für das Braunkehlchen aus. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sind zu berücksichtigen.

### 3.5 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Überblick sind die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen (**eMa**) im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT, Arten oder deren Habitaten notwendig sind, zusammengestellt.

#### Laufende Maßnahmen

im Gebiet liegen vier Feldblöcke mit insgesamt 26,4 ha bzw. ragen in das Gebiet hinein (DFBK-Daten 2014). Zwei Feldblöcke im westlichen und zentralen Teil, mit insgesamt 23,2 ha, wurden in der Förderperiode 2007 – 2013 die „Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten“ (FP 33) sowie das KULAP 2007-Förderprogramm „Pfleger von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung“ (FP 666). Es wird davon ausgegangen, dass für die Trockenrasen in der aktuellen Förderperiode weiterhin Fördermittel über Agrarumweltmaßnahmen des KULAP 2014, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder der Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten beantragt werden. Für die Feldblöcke liegt ein Pflegeplan vor, der ergänzende Regelungen zu Beweidungszeitraum (01.11. – 31.03.), zu Besatzstärke (max. 1,3 GV/ha) sowie zu Lage und Nachmahd der Futterstelle enthält. Die Nutzung der Trockenrasen erfolgt durch eine Mutterkuhherde (**O54**). Mit der UNB, LUGV, dem Bewirtschafter und der Gebietsbetreuerin fanden zahlreiche Abstimmungsgespräche statt. Dabei wurden Erfordernisse und Möglichkeiten der Beweidung der Trockenrasen bezüglich Beweidungsverfahren, Besatzstärke und -dichte, Beweidungstermine und -häufigkeit, Weidetiere, Wasserversorgung, Zuwegung, Nutzungseinschränkungen etc. abgeklärt. Unter anderem wurde auf die Unternutzung des zentralen Teils hingewiesen, seit 2012 wird die Beweidung hier intensiver durchgeführt. Die Nachmahd sollte auch außerhalb der Futterstelle gewährleistet werden, um den Anteil von Weideresten so gering wie möglich zu halten. Entsprechende Hinweise erfolgten durch die Gebietsbetreuerin. Besonders die Tätigkeit der Gebietsbetreuerin sichert die langfristige Umsetzung und Überwachung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen maßgeblich.

Ein Robinienbestand im Süden wurde im Rahmen einer A&E-Maßnahme 2014 gerodet. Die Übersaat mit regionalem Saatgut wurde mit der UNB abgestimmt. Die anschließende Beweidung mit einer Schaf-Ziegen-Herde ist gewährleistet (**O54**). Über den Umbau eines älteren Robinienbestandes innerhalb der Forstflächen im Norden des Gebietes wurde mit den zuständigen Forstbehörden bei einem Vorort-Termin gesprochen, jedoch keine Einigung erlangt.

#### Kurzfristig erforderliche Maßnahmen

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen sind im laufenden oder folgenden Jahr auszuführen.

Für Lebensraumtypen sowie Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL und Anhang I der VS-RL wurden spezifische Behandlungsgrundsätze (**B18**, **B19**) formuliert, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind. Auf den jeweiligen Einzelflächen sollten diese Grundsätze möglichst kurzfristig und dauerhaft berücksichtigt werden.

Als weitere kurzfristig erforderliche Maßnahmen (eMa) im FFH-Gebiet „Silberberge“ sind vor allem Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Bestände der Trockenrasen-LRT 6120\* und 6240\* erforderlich. Um einerseits Flächen mit ungünstigem Erhaltungszustand zu verbessern und andererseits Bestände mit günstigem EHZ vor einer Verschlechterung zu bewahren, ist eine regelmäßige Beweidung (**O54**) zwingend nötig. Als Vorzugsvariante gilt die Hütehaltung oder die kurzzeitige, besatzstarke Umtriebsweide mit einer gemischten Herde aus Schafen und Ziegen. Grundsätzlich sind auch andere Verfahren (Mahd) oder Weidetiere möglich – wie z.B. die Winterweide mit Robustrindern. Die bislang nicht beweideten Areale sollten in die Beweidung einbezogen werden; auch die Basenreichen Sandtrockenrasen im Ostteil des Gebietes. Trockenrasen, die als Begleitbiotope in den Waldflächen bzw. am Waldrand erfasst wurden, sollten in die Beweidung der angrenzenden Trockenrasen-LRT einbezogen werden (**F57**). Die flechtenreichen Anteile eines zentral gelegenen Sandtrockenrasens sind von der Beweidung ausgeschlossen bzw. sollten in Rücksprache mit der Gebietsbetreuerin durch einen Mobilzaun ausgegrenzt werden.

Für die Anhang-II-Art Zauneidechse ist der **Erhalt von Habitatstrukturen** wie Lesesteinhaufen oder Baumstubben notwendig (**F81**). Diese Strukturelemente sollten im mehrjährigen Abstand kontrolliert und ggf. von Gehölzen und/oder Humusaufgaben befreit werden. Die Zauneidechse profitiert von den Maßnahmen für die LRT 6120\* und 6240\*, auch in den teilweise in den Waldflächen eingelagerten Trockenrasen bzw. lichten sandigen Bereichen.

Von den Maßnahmen **O54**, **F81** profitieren nicht nur Arten der FFH-RL und VS-RL, sondern auch zahlreiche, an Trockenstandorte gebundene Wirbellose wie Heuschrecken, Stechimmen und Schmetterlinge.

<b>Tab. 6: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Silberberge“ (475).</b>				
<b>Code</b>	<b>kurzfristig erforderliche Maßnahmen (eMa)</b>	<b>Flächen-ID (P-IDENT)</b>	<b>LRT</b>	<b>Arten nach Anh. II / IV FFH-RL I VS-RL</b>
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752SW0013, 2752SW0014, 2752SW0017, 2752SW0019	6120	
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752SW0005, 2752SW0009, 2752SW0010, 2752SW0012, 2752SW0016, 2752SW0023, 2752SW0024, 2752SW0104, 2752SW0112, 2752SW0117, 2752SW0119	6240	
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752SW0002, 2752SW0021, 2752SW0204	91U0	
<b>B19+</b>	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752SW0002, 2752SW0021		Zauneidechse, Schwarzspecht, Heidelerche
<b>B19+</b>	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752SW0005, 2752SW0009, 2752SW0010, 2752SW0016, 2752SW0023, 2752SW0104, 2752SW0112, 2752SW0117		Zauneidechse, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>B19+</b>	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752SW0012, 2752SW0013, 2752SW0014, 2752SW0017, 2752SW0019, 2752SW0024, 2752SW0119		Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>F57+</b>	Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotopen (Sonderbiotopen)	2752SW0002, 2752SW0021	91U0	Zauneidechse, Heidelerche
<b>F81+</b>	Besondere Beachtung von kleinflächig ausgebildeten Begleitbiotopen	2752SW0002	91U0	Zauneidechse
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0005, 2752SW0009, 2752SW0010, 2752SW0023, 2752SW0104, 2752SW0112	6240	Zauneidechse, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0016, 2752SW0117	6240	Zauneidechse, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0013	6120	Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0014, 2752SW0017, 2752SW0019	6120	Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0012, 2752SW0024, 2752SW0119	6240	Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke

**Grau hinterlegt:** Maßnahmen zumindest in Teilflächen schon in Umsetzung.

Kontrolliertes Brennen ist in unregelmäßigen Abständen und auf kleineren Teilflächen eine sinnvolle Ergänzung bzw. Alternative zur Beweidung. Bereits in der Vergangenheit wurde im FFH-Gebiet auf Teil-

flächen ein winterliches Mitwindfeuer (bei gefrorenem Boden) genutzt, um Streuauflagen zu reduzieren, Vegetationslücken für die Keimung zu schaffen und ausgewählte Pflanzenarten zu begünstigen. Das Brennen wurde nicht als eMa eingestuft.

### Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

In Trockenrasen-LRT, die aktuell einen geringen Verbuschungsgrad aufweisen, sind in Abhängigkeit von der Beweidungsintensität mittelfristig auch maschinelle Entbuschungsmaßnahmen (**O59**, **G22**) notwendig. Schnittgut bzw. Schlagabraum sollten von den Flächen entfernt werden. Entbuschungsmaßnahmen sind jedoch nur sinnvoll, wenn eine unmittelbar anschließende Beweidung (ggf. auch Mahd) gewährleistet ist. Ansonsten sollte die Entbuschung unterbleiben bzw. sich auf die vom Rand einwandernden Gehölze beschränken. In 3 bis 4 Jahren sollte geprüft werden, ob der Anteil offener Sandflächen durch die Beweidung erhalten bleibt bzw. zunimmt – ist dies nicht der Fall, sind offene Bereiche mit geeigneten Maßnahmen zu schaffen (**O89**). Die Wald-LRT sollten möglichst der Eigenentwicklung überlassen bleiben (**F63**) bzw. nur einzelstammweise genutzt werden – so können sich langfristig die wesentlichen Strukturmerkmale wie liegendes und stehendes Totholz, Alt- und Höhlenbäume, Kleinstrukturen, Mehrschichtigkeit usw. herausbilden (**FK01**). Auch sind Maßnahmen zur Lichtstellung eingestreuter Trockenrasen, Sandrasen, Silbergrasfluren o.ä. erforderlich (**F55**).

Tab. 7: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Silberberge“ (475).				
Code	Mittelfristig erforderliche Maßnahmen (eMa)	Flächen-ID (P-IDENT)	LRT	Arten nach Anh. II / IV FFH-RL I VS-RL
<b>B19+</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0110		Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>B19+</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0204		Zauneidechse, Schwarzspecht, Neuntöter
<b>F55+</b>	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotop durch Lichtstellung	2752SW0204	91U0	
<b>F63+</b>	Jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	2752SW0002, 2752SW0021, 2752SW0204	91U0	Schwarzspecht
<b>FK01+</b>	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	2752SW0002	91U0	Schwarzspecht
<b>FK01+</b>	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	2752SW0021, 2752SW0204	91U0	
<b>G22+</b>	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	2752SW0017	6120	
<b>O59+</b>	Entbuschung von Trockenrasen	2752SW0009, 2752SW0010	6240	
<b>O89+</b>	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	2752SW0017	6120	Zauneidechse

### Langfristig erforderliche Maßnahmen

Langfristige Maßnahmen (> 10 Jahre) wurden für das FFH-Gebiet Silberberge nicht vorgeschlagen.

## 4 Fazit

### Schutzobjekte

Das insgesamt 49 ha große FFH-Gebiet „Silberberge“ weist auf rund 44 % der Fläche Lebensraumtypen der FFH-RL auf. Die wesentlichen Schutzgüter sind die beiden prioritären Lebensraumtypen „Trockene kalkreiche Sandrasen“ (LRT 6120\*) sowie „Kontinentale Steppen-Trockenrasen“ (6240\*). Mit ca. 100 naturschutzfachlich wertgebenden Pflanzenarten sowie einer ausgesprochen artenreichen Insektenfauna gehören sie zu den landesweit artenreichsten Beständen und sind von überregionaler Bedeutung. Es kommen mindestens vier Pflanzenarten vor, für deren Erhalt Brandenburg eine hohe Verantwortung besitzt. Als Teil der noch gut vernetzten Trockenrasen entlang der Oder bildet das FFH-Gebiet einen wichtigen Bestandteil des Schutzgebietssystems Natura 2000 innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region. Als dritter Lebensraumtyp wurden Kiefernwälder der sarmatischen Steppe (LRT 91U0) erfasst. Auch sind im Gebiet kleinere Bestände vorhanden, die Entwicklungspotenzial zu den Schlucht- und Hangmischwäldern (LRT 9180\*), Bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen (LRT 9190) und Pannonischen Wäldern mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* (LRT 91G0) aufweisen. Darüber hinaus bietet das Gebiet geeignete Lebensräume für die Zauneidechse als Art des Anhang IV der FFH-RL sowie für mehrere Vogelarten des Anhang I der VS-RL.

### Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung

Ein Großteil der Trockenrasen-LRT wies zum Kartierzeitpunkt einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Als Ursache ist die über Jahre anhaltende fehlende oder zu geringe Nutzung und die damit verbundene Streuakkumulation, Vergrasung und Verbuschung zu nennen. Die vorausgegangene sporadische Ackernutzung flacherer Bereiche förderte ebenfalls die ungünstigen Habitatstrukturen. Auch wird mit der Winterbeweidung die Biomasse auf der Weidefläche nicht ausreichend abgeschöpft. Das zentrale Ziel für die Trockenrasen-LRT ist daher, weitere Flächenverluste sowie Verschlechterungen zu vermeiden und artenreiche Vorkommen zu sichern und wieder herzustellen. Dies ist vor allem durch geeignete Bewirtschaftungsweisen und begleitende Entbuschungen umzusetzen. In der Vergangenheit wurden bereits in den artenreichsten Beständen Pflege- und Entbuschungsmaßnahmen durchgeführt. Dies wird auch zukünftig erforderlich sein. Die Winterbeweidung mit einer Mutterkuhherde kann im Westen weitergeführt und, auf den Trockenrasenkomplexen im zentralen Teil, intensiviert werden. Diese Minimalvariante verhindert die Verschlechterung des Erhaltungszustandes, da die Streuschicht reduziert und konkurrenzkräftige Gräser eingedämmt werden. Als Vorzugsvariante wird jedoch die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden mit Kurzzeitweide (Umtriebsweide) und hoher Besatzdichte angesehen. Langfristig ist daher eine Beweidung mit einer Schaf-Ziegenherde anzustreben. Die Beweidung erfolgt in Abstimmung mit der Gebietsbetreuerin. Als Umsetzungsdefizit verbleibt die fehlende Nutzung für die Trockenrasen im Bereich der ehemaligen Sandgrube – nach Aussage des Landwirtschaftsbetriebes sind diese Bereiche schwer zugänglich bzw. ist die Wasserversorgung und Zäunung schwierig. Nährstoffeinträge sowie Pestizid- und Sedimenteinträge (v.a. aus den im Norden angrenzenden Ackerflächen) sollten vermieden werden.

Im FFH-Gebiet wurde in der Vergangenheit sporadisch das Kontrollierte Brennen als Pflegemaßnahme eingesetzt. Gerade die Kombination unterschiedlicher Pflegeverfahren, Zeitpunkte und Intensitäten brachte die artenreiche und abwechslungsreiche Trockenrasenvegetation hervor. Dies sollte auch weiterhin bei der Pflege berücksichtigt werden.

Die Wald-LRT spielen als Schutzgut des Gebietes eine untergeordnete Rolle, da die Bestände nur kleinflächig vorhanden sind oder nur als Entwicklungsflächen eingestuft werden konnten. In den Flächen bestehen noch starke Defizite hinsichtlich des Anteils an Alt- und Habitatbäumen sowie von starkem Totholz. Erhalt und Entwicklung sind durch eine naturnahe, extensive Waldbewirtschaftung bzw. Nutzungsverzicht zu erreichen. Damit können langfristig walddtypische Strukturen gefördert werden. Diese Maßnah-



men kommen waldbewohnenden Arten zugute. Die Trockenrasenvegetation innerhalb der thermophilen Wald-LRT sollte sporadisch in die Beweidung einbezogen werden; teilweise ist auch eine Lichtstellung dieser Sonderbiotope und das Entfernen von schwachem Totholz notwendig. Nährstoffanreicherungen sowie Pestizid- und Sedimenteinträge (v.a. aus den Ackerflächen) sollten vermieden werden.

Die im Gebiet vorkommenden Arten profitieren von den Maßnahmen für die Offenland-LRT sowie für die Wald-LRT. Darüber hinaus sind einzelne artspezifische Maßnahmen vorgesehen. Für die Offen- und Halboffenlandbewohner ist vor allem die Offenhaltung des Gebietes von großer Bedeutung.

Die weitere Umsetzung kann über Rechtliche Regelungen, Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen bzw. Selbstverpflichtungen oder auch weitere Planungs- und Umsetzungsinstrumente wie z.B. Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Für Landnutzer bzw. Eigentümer ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Schutzobjekte der FFH-Gebiete keine unmittelbaren Erhaltungspflichten. Es gelten jedoch grundsätzlich das Verschlechterungsverbot der FFH-RL sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis widerspricht in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gilt daher nicht als Eingriff (Legal Ausnahme).

Das FFH-Gebiet liegt vollständig in einem Naturschutzgebiet, für die alte Schutzgebietsverordnung werden Ergänzungen vorgeschlagen.

Bei der **landwirtschaftlichen Nutzung** sind neben den NSG-Schutzgebietsverordnungen auch die Anforderungen der Fachgesetze (Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) und § 17 (2) BbodSchG sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in § 5 (2) BNatSchG und § 2 BbgNatSchAG zu beachten. Mit Blick auf den Grünlandschutz sind dies die standortangepasste Bewirtschaftung, keine über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) sowie das Verbot des Grünlandumbruchs auf erosionsgefährdeten Hängen. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Darüber hinaus ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren (§ 5 Abs. 6). Des Weiteren sind in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG) Handlungen verboten, die zu Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Sofern es sich hierbei um Grünland handelt, besteht damit auch ein Umbruchverbot. Teilweise sind Ausnahmen und Befreiungen möglich. Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze der freien Landschaft sollen als Brut-, Nist- und Lebensstätten nicht zwischen 01.03. und 30.09. beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden (§ 39 BNatSchG)<sup>2</sup>.

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung gehören u.a. Erhalt und Entwicklung stabiler Waldökosysteme, deren Artenspektrum, räumliche Strukturen sowie Eigendynamik den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen, die Schaffung und Erhaltung der Dominanz standortheimischer Baum- und Straucharten sowie der Erhalt von ausreichend stehendem und liegendem Totholz. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich.

Da das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet liegt, gilt nach § 5 Nr. 2 der LSG-Verordnung, dass in Laub- oder Laubmischwäldern keine Kahlhiebe erfolgen, außerhalb des Waldes keine standortfremden oder landschaftsuntypischen Gehölze angepflanzt (Ausnahme Douglasie, Küstentanne), Höhlenbäume erhalten und Trocken- und Magerrasen (auch im Wald) nicht nachteilig verändert, zerstört oder beeinträchtigt werden. Von den Verboten sind z.T. Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich. In Wald- und Forstbeständen gelten darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

---

<sup>2</sup> Ausnahmen sind Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, schonende Form- und Pflegeschnitte sowie behördliche angeordnete oder zugelassene Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung

für die Anhang-IV-Arten der FFH-RL, wie z.B. Zauneidechse sowie für europäische Vogelarten. Der Schutz von Horststandorten<sup>3</sup> ist in § 19 BbgNatSchAG (i.V.m. § 54 Absatz 7 BNatSchG) geregelt.

Grundsätzlich unterliegen die FFH-Lebensraumtypen sowie Sandrasen, thermophile Gebüsche oder Lesesteinhaufen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind grundsätzlich unzulässig.

Neben den einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen stehen zur Umsetzung der Maßnahmen auch Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Die tatsächliche Förderung bzw. Finanzierung des Einzelfalls hängt davon ab, inwieweit die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden.

Betriebe mit >15 ha Ackerland, das zu >25 % ackerbaulich genutzt wird (ohne Grünfütter, Leguminosen, Brachen) und in der neuen Förderperiode 2014 – 2020 EU-Direktzahlungen im Rahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach der EU-Verordnung EU1307/2013 erhalten wollen, beantragen gleichzeitig die Greeningprämie. Als Voraussetzung sind Vorgaben zur Anbaudiversifizierung im Ackerbau, Erhalt bestehenden Dauergrünlandes und die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen auf 5 % des Ackerlandes (**Greening-Flächen**) zu erbringen. Dauergrünland innerhalb von FFH-Gebieten unterliegt ab dem Jahr 2015 einem absoluten Umwandlungs- und Umbruchverbot, außerhalb bedarf die Umwandlung einer Genehmigung. Als ökologische Vorrangflächen gelten u.a. Brachen (Stilllegungsflächen), Pufferstreifen entlang von Gewässern, Ufervegetation, Streifen an Waldrändern, Feldränder und Landschaftselemente. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten können die Betriebe auch in der Förderperiode 2014 – 2020 Zuwendungen auf der Grundlage der **Natura 2000-Förderung** beantragen. Die Richtlinie gewährt Zuwendungen z.B. für reduzierten Düngereinsatz, angepasste Mahdtermine, besonders schonende Mähtechnik, eine naturschutzgerechte oder extensive Beweidung. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM / AUKM) sind im Land Brandenburg im Kulturlandschaftsprogramm KULAP 2007 bzw. **KULAP 2014** gebündelt. Dabei ist v.a. Teil D – „Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland“ mit den Punkten „extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung“, „umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine“ und „Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten“ für die Erhaltung und Förderung der Trockenrasen-LRT des FFH-Gebietes geeignet. Mit Flächennutzern können auch direkte Verträge (**Vertragsnaturschutz**) auf freiwilliger Basis geschlossen werden. Anders als bei AUKM, wo standardisierte Maßnahmen und Vergütungsbeträge beantragt werden, legt die Fachbehörde die Vertragsbedingungen mit den Bewirtschaftern individuell fest.

### Zielkonflikte

Ein Zielkonflikt besteht zwischen der Erhaltung der gesetzlich geschützten Trockengebüsche (§ 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG) und der Erhaltung der Trockenrasen-LRT. Die prioritären Trockenrasen-LRT stellen die wesentlichen Schutzobjekte des FFH-Gebietes dar – daher sollte dem Erhalt dieser Lebensräume der Vorrang gegeben und die notwendigen Entbuschungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Innerfachliche Konflikte könnten sich auch aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche von Einzelarten an die Nutzungsintensität ergeben: Das Beweidungskonzept berücksichtigt diese unterschiedlichen Belange.

---

<sup>3</sup> Bezieht sich auf die Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus.

**Umsetzungskonflikte und verbleibendes Konfliktpotenzial**

Als Umsetzungsdefizite verbleiben die negativen Einflüsse der angrenzenden Intensiväcker. Entlang der Ackerränder kommt es zu Einträgen durch Biozide, Düngemittel und Erntereste; es dominieren Ruderalarten und Nährstoffzeiger. Durch Wind- und Wassererosion gelangen nährstoffreicher Boden und Ackerunkräuter in die Trockenrasen; besonders in den Gründchen sind bei Starkregenfällen Anschwemmungen zu beobachten. Entlang flacherer Grenzen wird die Ackerkante in die Trockenrasen hinein verlagert. Bereits seit 1980er Jahren gibt es Bemühungen, die Ackernutzung entlang der Trockenrasenränder zu extensivieren – jedoch ohne Erfolg. Es sollte weiterhin versucht werden die Randeffekte zu verringern. In der aktuellen Förderperiode besteht ab 2015 die Möglichkeit, Äcker brachfallen zu lassen oder Feldränder mit einer Breite zwischen 1 und 20 m anzulegen und diese als Ökologische Vorrangflächen (Greening-Flächen) innerhalb der 1. Säule der Agrarförderung anerkennen zu lassen. Diese sollten am günstigsten der Selbstbegrünung überlassen werden, da eine Einsaat von (nicht autochthonen) Wildblumenmischungen zur Florenverfälschung im FFH-Gebiet führen könnte. Gut sichtbare Geländemarken wie z.B. Gehölzstreifen oder -gruppen entlang der Ackergrenzen können den Eintrag aus den Äcker zusätzlich bzw. alternativ verringern. Feldsteine werden regelmäßig in die Trockenrasen am Rand abgelegt oder die Steilhänge hinuntergerollt. Sie können am Rand als Lesesteinhaufen aufgeschichtet werden und so als Landschaftselemente ebenfalls als Greeningflächen anrechenbar sein. Kurzfristig sollte die Beschilderung des Gebietes verbessert werden. Hierzu wurden Gespräche mit der UNB geführt, eine Umsetzung erfolgte jedoch noch nicht.

**Gebietsbetreuung**

Eine kontinuierliche Gebietsbetreuung spielt eine wichtige Rolle für die langfristige Sicherung der FFH-Gebiete. Schwerpunkte sind Erfassung und Überwachung seltener Lebensräume oder bedrohter Arten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung der Bevölkerung und Umweltbildung. Wichtig sind vor allem die Vermittlung der Schutzziele und angepasster Verhaltens- und Nutzungsweisen. Für das FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ gibt es seit langem eine Gebietsbetreuerin.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/866 70 17  
E-Mail: [pressestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mlul.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/971 64 700  
E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

